



An den Grossen Rat

19.0843.01

17.5061.03

FD/P190843/175061

Basel, 19. Juni 2019

Regierungsratsbeschluss vom 18. Juni 2019

Ratschlag zu einer Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (Steuergesetz, StG)

betreffend

- Anpassung aufgrund des Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Landesversorgung vom 17. Juni 2016
- Anpassung aufgrund des Bundesgesetzes über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) vom 28. September 2018 (Kapitaleinlageprinzip)
- Anpassung aufgrund des Bundesgesetzes über die Berechnung des Beteiligungsabzugs bei systemrelevanten Banken vom 14. Dezember 2018
- Aufhebung von § 83 Abs. 2 StG

sowie

Bericht zur Motion Balz Herter betreffend Erhöhung Steuerfreigrenze Feuerwehrsold (P 175061)

Inhalt

1. Zusammenfassung und Begehren.....	3
2. Motion Balz Herter betreffend Erhöhung Steuerfreigrenze Feuerwehrosold (P175061)	3
2.1 Allgemeine Ausführungen	3
2.2 Erläuterung zur Gesetzesbestimmung.....	4
3. Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung vom 17. Juni 2016 ..	4
3.1 Allgemeine Ausführungen	4
3.2 Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen	4
4. Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) vom 28. September 2018 (Kapitaleinlageprinzip)	5
4.1 Allgemeine Ausführungen	5
4.2 Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen	6
5. Bundesgesetz über die Berechnung des Beteiligungsabzugs bei systemrelevanten Banken vom 14. Dezember 2018.....	8
5.1 Allgemeine Ausführungen	8
5.2 Erläuterung zur Gesetzesbestimmung.....	9
6. Aufhebung von § 83 Abs. 2 StG	10
7. Finanzielle Auswirkungen	10
8. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung.....	11
9. Anträge.....	11

Anhang:

- Synoptische Gegenüberstellungen der neuen und bisherigen Bestimmungen

Beilage:

- Gesetzesentwürfe (Grossratsbeschlüsse betreffend Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000)

1. Zusammenfassung und Begehren

Mit dem vorliegenden Ratschlag und den vorliegenden Gesetzesentwürfen schlägt der Regierungsrat dem Grossen Rat die Umsetzung der folgenden kantonalen Motion, die folgenden Anpassungen des kantonalen Rechts an das Bundesrecht (Steuerharmonisierungsgesetz, StHG) und die Aufhebung der folgenden Bestimmung des StG vor:

- Motion Balz Herter betreffend Erhöhung Steuerfreigrenze Feuerwehrsold (P 17.5061)
- Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung vom 17. Juni 2016
- Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) vom 28. September 2018 (Kapitaleinlageprinzip)
- Bundesgesetz über die Berechnung des Beteiligungsabzugs bei systemrelevanten Banken vom 14. Dezember 2018
- Aufhebung von § 83 Abs. 2 StG

Hinsichtlich der in den Bundesgesetzen geänderten StHG-Bestimmungen besteht kein Spielraum für den kantonalen Steuergesetzgeber. Der Kanton Basel-Stadt ist verpflichtet, seine Steuergesetzgebung an die bundesgesetzlichen Vorgaben anzupassen. Ein Verzicht auf die Steuergesetzgebungsanpassung wäre ohne Wirkung, da nach unbenütztem Ablauf der Anpassungsfrist das neue Bundesrecht auch betreffend kantonale Steuern direkt anwendbar wäre. Da es für alle Rechtsanwender von Vorteil ist, wenn das geschriebene (kantonale) Recht tatsächlich dem geltenden und anwendbaren Recht entspricht, wird die Steuergesetzgebung angepasst.

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, den Gesetzesentwürfen mit den vorgeschlagenen Änderungen zuzustimmen.

2. Motion Balz Herter betreffend Erhöhung Steuerfreigrenze Feuerwehrsold (P 17.5061)

2.1 Allgemeine Ausführungen

Mit der obgenannten, kantonalen Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden, § 25 Abs. 1 lit. h^{bis} StG anzupassen und den Steuerfreibetrag für den Feuerwehrsold, analog den Kantonen Baselland und Aargau, bei 10'000 Franken festzusetzen.

Gemäss Art. 7 Abs. 4 Bst. h^{bis} StHG ist der Sold der Milizfeuerwehrleute bis zu einem nach kantonalem Recht bestimmten jährlichen Betrag für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr (Übungen, Pikettendienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen) steuerfrei; ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt.

Die Steuerbefreiung des Solds für Milizfeuerwehrleute stellt eine Ausnahme vom Grundsatz der Gesamteinkommensbesteuerung dar. Von der Steuerbefreiung ausdrücklich ausgenommen und somit weiterhin steuerbar bleiben die in Art. 7 Abs. 4 Bst. h^{bis} Satz 2 StHG genannten Zulagen und Entschädigungen.

Die Befreiung eines Teils des Solds der Milizfeuerwehrleute von der Einkommensbesteuerung ist bundesrechtlich vorgegeben. Frei bestimmen können die Kantone nur die Höhe des Steuerfreibe-

trags. Im Kanton Basel-Stadt beträgt der Freibetrag 5'000 Franken und ist gleich hoch wie bei der direkten Bundessteuer.

Die von der Motion verlangte Erhöhung des Freibetrags von 5'000 Franken auf neu 10'000 Franken ist finanziell machbar. Die damit verbundenen Steuerausfälle sind verschwindend klein, die wenigsten Milizfeuerwehrleute erhalten einen Sold von mehr als 5'000 Franken im Jahr.

Die Erhöhung des Steuerfreibetrags von 5'000 Franken auf neu 10'000 Franken führt zwar zu einer Disharmonisierung gegenüber der direkten Bundessteuer, bewirkt dafür aber eine Vereinheitlichung mit den in den Nordwestschweizer Kantonen Basel-Landschaft, Aargau und Solothurn geltenden Regelungen.

2.2 Erläuterung zur Gesetzesbestimmung

§ 25 lit. h^{bis} E-StG

h^{bis}) der Sold der Milizfeuerwehrleute bis zum Betrag von jährlich 10'000 Franken für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr (Übungen, Pikettendienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen); ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt;

Die einzige Änderung dieser Bestimmung besteht in der Anhebung des Steuerfreibetrags von bisher 5'000 Franken auf neu 10'000 Franken.

Diese Bestimmung tritt per 1. Januar 2020 in Kraft.

3. Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung vom 17. Juni 2016

3.1 Allgemeine Ausführungen

Das genannte Gesetz (AS 2017 3097) hat das DBG und StHG in der Weise geändert, dass Seeleute mit Wohnsitz im Ausland, die an Bord von Hochseeschiffen unter Schweizer Flagge arbeiten, nicht mehr aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit in der Schweiz steuerpflichtig sind. Die neue gesetzliche Regelung entspricht der bisherigen langjährigen Praxis, weil offenbar die Schweizer Hochseeflotte gefährdet war, und geht auf zwei überwiesene Motionen aus dem Jahr 1994 zurück (ausführlicher dazu: Botschaft des Bundesrates zur Totalrevision des Landesversorgungsgesetzes [BBl 2014 7119 ff., insb. 7171]). Die Eidgenössische Steuerverwaltung ersuchte mit Schreiben vom 5. Dezember 1994 die kantonalen Steuerverwaltungen, auf eine Quellenbesteuerung ausländischer Seeleute im Hinblick auf die angekündigte Gesetzesänderung zu verzichten. Die Kantone haben sich seither daran gehalten. Diese rechtlich unbefriedigende Lage gilt es mit dieser Vorlage zu bereinigen und die genannten Bestimmungen mit gleichlautenden Formulierungen zu ändern (vgl. BBl 2014 7119 ff., 7171). Obwohl kaum von praktischer Bedeutung, ist die Anpassung auch im kantonalen Steuergesetz vorzunehmen.

3.2 Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen

§ 5 Abs. 1 E-StG

¹ Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie:

g) für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber oder einer Arbeitgeberin mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten; davon ausgenommen bleibt die Besteuerung der Seeleute für Arbeit an Bord eines Hochseeschiffes.

Die Bestimmung begründet die Steuerpflicht von Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, die im internationalen Verkehr für Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton tätig sind. Aufgrund der neuen Regelung in Art. 5 Abs. 1 lit. f StHG bleiben Seeleute von der Besteuerung für ihre Arbeit auf Schweizer Hochseeschiffen ausgenommen.

Diese Bestimmung tritt per 1. Januar 2020 in Kraft.

§ 96 Abs. 1 E-StG

¹ Im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber oder einer Arbeitgeberin mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten, unterliegen für diese Leistungen sowie für die an deren Stelle tretenden Ersatzeinkünfte einem Steuerabzug an der Quelle nach Massgabe der §§ 90–92 Abs. 1–5; davon ausgenommen bleibt die Besteuerung der Seeleute für Arbeit an Bord eines Hochseeschiffes.

Seeleute, die auf schweizerischen Hochseeschiffen arbeiten, werden für die entsprechenden Entgelte neu ausdrücklich nicht mehr besteuert.

Diese Bestimmung tritt per 1. Januar 2020 in Kraft.

4. Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) vom 28. September 2018 (Kapitaleinlageprinzip)

4.1 Allgemeine Ausführungen

Das Kapitaleinlageprinzip (KEP) ist mit der Unternehmenssteuerreform II (USTR II) auf 2011 eingeführt worden. Danach werden alle von Anteilseignern geleisteten Kapitaleinlagen, einschliesslich Aufgelder (Agio) und Zuschüsse, bei der Rückzahlung in das Privatvermögen gleich wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital behandelt und bleiben somit steuerfrei. Steuerfrei sind Rückzahlungen von Einlagen, die seit Anfang 1997 geleistet worden sind. Die Gesellschaften müssen die Kapitaleinlagereserven (KER) in ihrer Bilanz unter dem Eigenkapital separat ausweisen und jährlich den Bestand und die Veränderungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) melden. Im Fall der Rückzahlung von KER ist die leistende Gesellschaft - im Unterschied zu Dividenden aus erwirtschafteten Gewinnen - davon befreit, von der Auszahlung die Verrechnungssteuer abzuziehen.

KER können in einer Gesellschaft aus verschiedenen Gründen entstehen. Bei KMU stehen vor allem Geld- und Sacheinlagen der Anteilsinhaber im Vordergrund, sei es bei der Gründung oder zu einem späteren Zeitpunkt. Bei grossen, börsenkotierten Unternehmen sind es Kapitalerhöhungen und Umstrukturierungen. Im ersten Fall entstehen zwingend KER, wenn der Ausgabewert der Aktien den Nennwert übersteigt. Umstrukturierungen können demgegenüber auch gezielt genutzt werden, um KER „in die Schweiz zu bringen“, z.B. mit grenzüberschreitenden Quasifusionen.

Das KEP ist schon bald nach der Einführung in die Kritik geraten, namentlich als der Bestand der KER erstmals bekannt wurde. Per Ende 2018 hat dieser 1382 Mrd. Franken betragen (Statistiken Kapitaleinlageprinzip Einlagen / Rückzahlungen / Andere Veränderungen vom 6. Februar 2019, <https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/allgemein/steuerstatistiken/fachinformationen/steuerstatistiken/kapitaleinlageprinzip.html>).

Grundsätzlich ist es nicht sachgerecht, Kapitaleinlagen des Anteilnehmers in die Gesellschaft bei der Rückzahlung als Einkommen zu besteuern, denn es sollte keine Rolle spielen, ob er die Einlage in Form von Nominalkapital oder als Aufgeld oder als Sacheinlage geleistet hat.

Allerdings kann es aus der Verbindung der Steuerfreiheit privater Kapitalgewinne und dem KEP zu systemwidrigen Unterbesteuerungen kommen. Wenn börsennotierte Gesellschaften ihr Kapital herabsetzen, tun sie dies üblicherweise über die 2. Handelslinie. Die bisherigen Aktionäre verkaufen ihre im Privatvermögen gehaltenen Aktien anonym über die Börse, z.B. an eine Bank. Damit erzielen sie einen Kapitalgewinn, der weder der Einkommens- noch der Verrechnungssteuer unterliegt. Die Gesellschaft erwirbt ihre Aktien sodann von der Bank (2. Handelslinie). Bei der anschliessenden Vernichtung der Aktien gehen der entsprechende Nennwert, die anteiligen KER und auch die anteiligen übrigen Reserven unter, so dass die latente, bei Ausschüttung fällige Einkommenssteuer auf den übrigen Reserven entfällt.

Aus diesem Grund hat der Bundesgesetzgeber im Rahmen der STAF das KEP eingeschränkt. Mit einer neuen harmonisierungsrechtlichen Vorschrift der STAF zum Kapitaleinlageprinzip (Art. 7b StHG) soll der mögliche Missbrauch des Kapitaleinlageprinzips in Zukunft eingeschränkt werden. Diese gilt auch für Kapitaleinlagereserven (KER), die für die Ausgabe von Gratisaktien und Gratisnennwerterhöhungen verwendet werden. Die Rückzahlung von KER bleibt bei den Beteiligten im Privatvermögen grundsätzlich steuerfrei. Handelt es sich jedoch um Rückzahlungen von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die an einer Schweizer Börse kotiert sind, ist die Rückzahlung nur steuerfrei, wenn sie mindestens in der gleichen Höhe steuerbare Dividenden ausschütten. Die Beschränkung entfällt, sobald die Gesellschaft über keine ausschüttungsfähigen übrigen Reserven mehr verfügt, sowie bei Umstrukturierungstatbeständen und im Fall der Liquidation. Die gleichen Regeln gelten sinngemäss auch für KER, die für die Ausgabe von Gratisaktien oder Gratisnennwerterhöhungen verwendet werden (Art. 20 Abs. 3 – 7 DBG; Art. 7b StHG).

Aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben sind die Kantone gehalten, vorgenannte Regelung (Art. 7b Abs. 1 – 5 StHG) in ihr kantonales Steuergesetz zu übernehmen. Diese Ergänzung erfolgt in § 21 Abs. 3 - 7 StG.

4.2 Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen

§ 21 Abs. 3 bis 7 E-StG

³ Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen (Reserven aus Kapitaleinlagen), die von den Inhabenden der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital. Abs. 4 bleibt vorbehalten.

⁴ Schüttet eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, bei der Rückzahlung von Reserven aus Kapitaleinlagen nach Abs. 3 nicht mindestens im gleichen Umfang übrige Reserven aus, so ist die Rückzahlung im Umfang der halben Differenz zwischen der Rückzahlung und der Ausschüttung der übrigen Reserven steuerbar, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen, handelsrechtlich ausschüttungsfähigen übrigen Reserven.

⁵ Abs. 4 ist nicht anwendbar auf Reserven aus Kapitaleinlagen:

a) die bei fusionsähnlichen Zusammenschlüssen durch Einbringen von Beteiligungs- und Mitgliedschaftsrechten an einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft nach

§ 72 Abs. 1 lit. c oder durch eine grenzüberschreitende Übertragung auf eine inländische Tochtergesellschaft nach § 72 Abs. 1 lit. d nach dem 24. Februar 2008 entstanden sind;

b) die im Zeitpunkt einer grenzüberschreitenden Fusion oder Umstrukturierung nach § 72 Abs. 1 lit. b und Abs. 3 oder der Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung nach dem 24. Februar 2008 bereits in einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft vorhanden waren;

c) im Falle der Liquidation der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft.

⁶ Die Abs. 4 und 5 gelten sinngemäss auch für Reserven aus Kapitaleinlagen, die für die Ausgabe von Gratisaktien oder für Gratisnennwerterhöhungen verwendet werden.

⁷ Entspricht bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, die Rückzahlung der Reserven aus Kapitaleinlagen nicht mindestens der Hälfte des erhaltenen Liquidationsüberschusses, so vermindert sich der steuerbare Anteil dieses Liquidationsüberschusses um die halbe Differenz zwischen diesem Anteil und der Rückzahlung, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen Reserven aus Kapitaleinlagen, die auf diese Beteiligungsrechte entfallen.

Der bisherige Abs. 3 regelt das Kapitaleinlageprinzip (KEP). Mit dem neuen Vorbehalt von Abs. 4, wird es eingeschränkt. Danach wird die Rückzahlung von Kapitaleinlagereserven (KER) durch Gesellschaften, die an einer Schweizer Börse kotiert sind, nur steuerfrei sein, wenn sie mindestens im gleichen Umfang übrige Reserven, d.h. steuerbare Dividenden, ausschütten. Andernfalls ist die Hälfte der Differenz zwischen der Rückzahlung und den Dividenden steuerbar. Dieser Vorbehalt gilt nur solange, als die Gesellschaft über ausschüttungsfähige übrige Reserven verfügt.

Abs. 5 regelt die Ausnahmen. Die Einschränkung gilt nicht für KER, die seit dem 24. Februar 2008 (Datum der Volksabstimmung zur Unternehmenssteuerreform II, mit der das KEP eingeführt worden ist) beim Einbringen von ausländischen Vermögenswerten im Rahmen von Umstrukturierungen in die Schweiz bzw. in eine schweizerische Gesellschaft „importiert“ worden sind (lit. a und b). Schliesslich können bei der Liquidation die KER im ganzen Umfang steuerfrei zurückbezahlt werden (lit. c). Denn in diesem Fall schüttet die Gesellschaft in Liquidation die übrigen Reserven, die als Liquidationsüberschuss steuerbar sind (§ 21 Abs. 1 lit. b StG), ebenfalls vollständig aus.

Abs. 6: Die Ausgabe von Gratisaktien und Gratisnennwerterhöhungen aus Gewinnreserven stellen nach dem geltenden Recht steuerbaren Vermögensertrag dar (§ 21 Abs. 1 lit. b StG). Wandelt jedoch eine Gesellschaft KER in Aktienkapital um, das später auf jeden Fall steuerfrei an die Anteilhaber zurückbezahlt werden kann, müssen für die Umwandlung die gleichen Regeln gelten wie bei der Rückzahlung von KER. Ansonsten könnten die Einschränkungen von Abs. 4 und 5 leicht umgangen werden.

Abs. 7 regelt schliesslich die Teilliquidation oder Kapitalherabsetzung von börsenkotierten Gesellschaften. Beim Rückkauf eigener Aktien müssen KER mindestens im gleichen Umfang vernichtet werden wie Gewinnreserven. Verletzt eine Gesellschaft diese Regel, reduziert die ESTV den Bestand der KER in dem Umfang, der nicht zulässig ist. Im entsprechenden Umfang reduziert sich bei den betroffenen Anteilhabern das steuerbare Einkommen. Zukünftig wird die Gesellschaft aber weniger steuerfreie KER zurückzahlen können.

Diese Bestimmung tritt per 1. Januar 2020 in Kraft.

§ 152 Abs. 3 E-StG

³ Zudem haben Kapitalgesellschaften und Genossenschaften das ihrer Veranlagung zur Gewinnsteuer dienende Eigenkapital am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht auszuweisen. Dieses besteht aus dem einbezahlten Grund- oder Stammkapital, den in der Handelsbilanz ausgewiesenen Reserven aus Kapitaleinlagen im Sinne von § 21 Abs. 3 - 7, den offenen und den

aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven sowie aus jenem Teil des Fremdkapitals, dem wirtschaftlich die Bedeutung von Eigenkapital zukommt.

In § 152 Abs. 3 E-StG erfolgt eine redaktionelle Anpassung. Der ursprüngliche Verweis auf § 21 Abs. 3 StG wird erweitert. Neu wird auf § 21 Abs. 3 – 7 StG verwiesen.

Diese Bestimmung tritt per 1. Januar 2020 in Kraft.

5. Bundesgesetz über die Berechnung des Beteiligungsabzugs bei systemrelevanten Banken vom 14. Dezember 2018

5.1 Allgemeine Ausführungen

Aufgrund der sich ab dem Jahr 2007 abzeichnenden Finanzkrise und der Rettung der UBS durch die Schweizerische Eidgenossenschaft wurden per 1. März 2012 verschiedene Bestimmungen in das Bankengesetz (BankG) integriert, um die staatliche Unterstützung von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) unterstehenden Banken, Finanzgruppen oder bankdominierte Finanzkonglomerate im Krisenfall künftig möglichst verhindern zu können. Diese Bestimmungen sehen u.a. vor, die Anforderungen an die Ausstattung mit Eigenkapital dieser Banken zu erhöhen.

Zu diesem Zweck sind von den Banken verschiedene sog. Too-big-to-fail (TBTF) -Instrumente einzuführen: Pflichtwandelanleihen, (Contingent Convertibles [CoCos]), Anleihen mit Forderungsverzicht (Write-off-Bonds) sowie Schuldinstrumente zur Verlusttragung bei Insolvenzmassnahmen (Bail-in-bonds). Diese müssen gemäss der FINMA spätestens ab dem 1. Januar 2020 über die Konzernobergesellschaft ausgegeben werden. Vorgenannten Instrumenten ist gemeinsam, dass sie vor der Umwandlung bzw. Abschreibung als Fremdkapital gelten und damit einen Zinsaufwand verursachen.

Während der parlamentarischen Beratung der Revision des BankG wiesen Bankenkreise darauf hin, dass aus den neuen TBTF-Instrumenten eine zusätzliche Gewinnsteuerbelastung für die emittierenden Konzernobergesellschaften von Banken zu erwarten ist.

Gemäss der vom Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) hierauf erarbeiteten Vorlage sollte der durch die Einführung der TBTF-Instrumente nicht beabsichtigte gewinnsteuerliche Effekt der TBTF-Instrumente auf den Beteiligungsabzug bei Konzernobergesellschaften von Banken eliminiert werden.

Der Beteiligungsabzug ist ein Prozentsatz, um den die geschuldete Gewinnsteuer reduziert wird, um eine wirtschaftliche Mehrbelastung auf Beteiligungserträgen zu vermeiden. Der Beteiligungsabzug verringert sich aufgrund der emittierten TBTF-Instrumente und der weitergegebenen Mittel insbesondere aufgrund zweier Faktoren: 1. dem erhöhten Finanzierungsaufwand und 2. den höheren Gesamtaktiven. Durch den tieferen Prozentsatz steigt die geschuldete Gewinnsteuer.

Zur Korrektur des nicht beabsichtigten gewinnsteuerlichen Effekts erfolgte auf Bundesebene eine Revision des DBG und StHG, die auf den 1. Januar 2019 in Kraft trat.

Gemäss Art. 28 Abs. 1^{quater} StHG werden bei Konzernobergesellschaften von Banken, Finanzgruppen oder bankdominierten Finanzkonglomeraten für die Berechnung des Nettoertrags nach Abs. 1 der Finanzierungsaufwand und die Forderung in der Bilanz aus konzerninternen weitergegebenen Mitteln folgender Anleihen nicht berücksichtigt: a. Pflichtwandelanleihen und Anleihen mit Forderungsverzicht nach Art. 11 Abs. 4 des Bankengesetzes vom 8. November 1934 (BankG); und b. Schuldinstrumente zur Verlusttragung.

Nach Art. 72x StHG passen die Kantone ihre Gesetzgebung dem Art. 28 Abs. 1^{quater} auf den Zeitpunkt von dessen Inkrafttreten an (Abs. 1). Ab diesem Zeitpunkt findet Art. 28 Abs. 1^{quater} direkt Anwendung, wenn ihm das kantonale Steuerrecht widerspricht (Abs. 2).

Aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben sind die Kantone gehalten, vorgenannte Regelung in ihr kantonales Steuergesetz rückwirkend auf den 1. Januar 2019 zu übernehmen. Diese Ergänzung erfolgt in § 77 StG, welcher den Beteiligungsabzug regelt, durch Hinzufügung eines entsprechenden Abs. 7.

5.2 Erläuterung zur Gesetzesbestimmung

§ 77 Abs. 7 E-StG

⁷ Bei Konzernobergesellschaften von systemrelevanten Banken nach Art. 7 Abs. 1 des Bankengesetzes vom 8. November 1934 (BankG) werden für die Berechnung des Nettoertrags nach Abs. 2 der Finanzierungsaufwand und die Forderung in der Bilanz aus konzernintern weitergegebenen Mitteln folgender Anleihen nicht berücksichtigt:

- a) Pflichtwandelanleihen und Anleihen mit Forderungsverzicht nach Art. 11 Abs. 4 BankG; und
- b) Schuldinstrumente zur Verlusttragung bei Insolvenzmassnahmen im Sinne der Art. 28–32 BankG.

Die Bestimmung regelt die Ausklammerung von TBTF-Instrumenten bei der Berechnung des Beteiligungsabzugs. Sie findet ausschliesslich auf Konzernobergesellschaften systemrelevanter Banken Anwendung. Für die Zwecke der Gewinnsteuer gilt diejenige Gesellschaft einer Bankengruppe als Konzernobergesellschaft, die aufsichtsrechtlich die TBTF-Instrumente an externe Investoren zu emittieren hat.

Sachlich umfasst die Norm CoCos (Pflichtwandelanleihen), Write-off-Bonds (Anleihen mit Forderungsverzicht) sowie Bail-in-Bonds (Schuldinstrumente zur Verlusttragung bei Insolvenzmassnahmen). Die Schuldinstrumente zur Verlusttragung werden in den Art. 28–32 BankG nicht explizit genannt, sondern ergeben sich aus den Art. 126 und 126a der Eigenmittelverordnung vom 1. Juni 2012 (ERV). Solche Bail-in-Bonds genehmigt die FINMA demnach auch dann, wenn sie nicht als eigentliche Obligation, sondern als Darlehen mit den gleichen Bedingungen ausgegeben werden. Sie sind von § 77 Abs. 7 lit. b E-StG erfasst. Vorausgesetzt ist bei allen Instrumenten, dass die FINMA die Emission nach den Art. 11 Abs. 4 resp. 28–32 BankG genehmigt oder angeordnet hat.

Die Weitergabe der Mittel aus den TBTF-Instrumenten an eine Konzerngesellschaft ist Voraussetzung für die Inanspruchnahme von § 77 Abs. 7 E-StG. Die Weitergabe der Mittel muss betreffend Wandlungs- oder Abschreibungsbedingungen grundsätzlich zu den gleichen Konditionen erfolgen wie die Emission. Der Nachweis darüber ist zusammen mit der Steuererklärung zu erbringen.

Für die Berechnung des Beteiligungsabzugs nach den §§ 77 Abs. 1 und 2 StG sollen bei der Konzernobergesellschaft folgende mit der Emission und Weitergabe der TBTF-Instrumente zusammenhängenden Faktoren nicht berücksichtigt werden:

- der den Investoren entrichtete Zins als Finanzierungsaufwand gemäss § 77 Abs. 2 StG;
- die Forderung aus den konzernintern weitergegebenen Mitteln in der Bilanz gemäss § 77 Abs. 2 StG.

Die Nichtberücksichtigung dieser beiden Faktoren erfolgt ausschliesslich für die Zwecke der Berechnung des Beteiligungsabzugs. Der gesamte Reingewinn in § 77 Abs. 1 StG entspricht weiterhin dem steuerbaren Reingewinn nach den §§ 68-75 StG.

Die TBTF-Instrumente des StG bzw. DBG und des VStG sind weitestgehend identisch (Art. 126 und 126a ERV), auch wenn sie gesetzestechisch unterschiedlich umschrieben werden. Der einzige Unterschied liegt darin, dass im StG bzw. DBG zusätzlich Bail-in-Bonds als Darlehen erfasst sind, die den verrechnungssteuerrechtlichen Begriff der Obligation nicht erfüllen.

Diese Bestimmung tritt rückwirkend per 1. Januar 2019 in Kraft.

6. Aufhebung von § 83 Abs. 2 StG

Bis zum 31. Dezember 2018 galt im Kanton Basel-Stadt bei der Gewinnsteuer ein Zweistufentarif mit einem proportionalen Tarif von 9% als Grundsteuer und einem progressiven, renditeabhängigen Tarif bis zu einem Maximalsteuersatz von 20% (vgl. § 76 Abs. 1-3 aStG).

§ 83 Abs. 2 StG regelt die Vorgehensweise zur Ermittlung des progressiven, renditeabhängigen Tarifs bei einem unter- oder überjährigen Geschäftsabschluss, indem die ordentlichen Gewinne für die Bestimmung des Gewinnsteuersatzes auf zwölf Monate umgerechnet werden.

Im Zuge der rückwirkenden Inkraftsetzung einzelner Massnahmen des Basler Kompromisses zur Steuervorlage 17 (vgl. Ratschlag Nr. 18.0564.01 vom 8. Mai 2018) auf den 1. Januar 2019 wurde der bisherige Zweistufentarif durch einen proportionalen Steuersatz von 6.5% vom steuerbaren Reingewinn abgelöst.

Durch den Wegfall der progressiven, renditeabhängigen Tarifkomponente entfällt ab dem 1. Januar 2019 die Notwendigkeit, bei einem unter- oder überjährigen Geschäftsabschluss die ordentlichen Gewinne auf zwölf Monate umzurechnen. § 83 Abs. 2 StG kann daher ersatzlos gestrichen werden.

7. Finanzielle Auswirkungen

Die in Verbindung mit der kantonalen Motion Balz Herter und Konsorten (Erhöhung des Freibetrags für den Feuerwehrosold von 5'000 Franken auf neu 10'000 Franken) stehenden Steuerausfälle sind unbedeutend, da die wenigsten Milizfeuerwehrleute einen Sold von mehr als 5'000 Franken im Jahr erhalten. Zurzeit handelt es sich um rund 30 Milizfeuerwehrleute, welche im Bereich von 5'000 bis 10'000 Franken eine Soldsumme von insgesamt rund 45'000 Franken beziehen, was bei einer Anhebung des Steuerfreibetrages von 5'000 auf 10'000 Franken zu Steuermindereinnahmen von ca. 10'000 Franken führt.

Die Anpassung des Steuergesetzes an das Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung hat keine Auswirkungen auf das Steueraufkommen, da der Kanton Basel-Stadt aufgrund des Schreibens der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 5. Dezember 1994 seither von einer Besteuerung der Seeleute von Hochseeschiffen unter Schweizer Flagge abgesehen hat.

Bezüglich der Anpassungen des Kapitaleinlageprinzips geht die Wirtschafts- und Abgabekommission des Ständerates davon aus, dass hierdurch 150 Millionen Franken Mehreinnahmen resultieren; davon entfallen etwa 90 Millionen auf den Bund und etwa 60 Millionen auf Kantone und Gemeinden (vgl. Amtliches Bulletin [AB] S. 441). Wie hoch die Mehreinnahmen für den Kanton Basel-Stadt sein werden, lässt sich nicht quantifizieren.

Der Bundesrat geht in der Botschaft zum Bundesgesetz über die Berechnung des Beteiligungsabzugs bei Too-big-to-fail-Instrumenten (vgl. BBl 2018 1263 ff.) davon aus, dass die Vorlage zur Berechnung des Beteiligungsabzugs bei systemrelevanten Banken im Vergleich zum Status quo keine Auswirkungen auf das Steueraufkommen von Bund, Kantonen und Gemeinden hat. Ohne eine gesetzliche Anpassung würde die Gewinnsteuerbelastung von Konzernobergesellschaften

systemrelevanter Banken, die über nennenswerte Beteiligungserträge verfügen, steigen, sobald TBTF-Instrumente emittiert werden (vgl. BBI 2018 1279).

8. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung

Das Finanzdepartement hat die Vorlage nach § 8 des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft. Das Justiz- und Sicherheitsdepartement hat die Bestimmungen des Gesetzesentwurfs im Hinblick auf ihre Aufnahme in die Gesetzessammlung formell geprüft.

Die vorgesehenen Änderungen bewirken für die Unternehmen keinen administrativen Mehraufwand (Regulierungsfolgenabschätzung).

9. Anträge

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat folgende Beschlussfassung:

1. Der vorgelegte Entwurf für eine Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern betreffend § 25 lit. h^{bis} wird genehmigt.
2. Der vorgelegte Entwurf für eine Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern betreffend § 5 Abs. 1 und § 96 Abs. 1 wird genehmigt.
3. Der vorgelegte Entwurf für eine Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern betreffend § 21 Abs. 3 bis 7 und § 152 Abs. 3 wird genehmigt.
4. Der vorgelegte Entwurf für eine Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern betreffend § 77 Abs. 7 wird genehmigt.
5. Der vorgelegte Entwurf für eine Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern betreffend § 83 Abs. 2 wird genehmigt.
6. Die Motion Balz Herter betreffend Erhöhung Steuerfreigrenze Feuerwehrsold (P 175061) wird als erfüllt abgeschrieben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin

Beilagen:

- Gesetzesentwurf (Grossratsbeschluss betreffend Änderung des Steuergesetzes)
- Synoptische Gegenüberstellung der Gesetzesbestimmungen
- Checkliste zur Regulierungsfolgenabschätzung (Vortest)

Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz)

Änderung vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates [hier Nummer eingeben] vom [hier Datum eingeben] sowie in den Bericht der [hier Kommission eingeben] [hier Nummer eingeben] vom [hier Datum eingeben],

*beschliesst:***I.**

Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000¹⁾ (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:

§ 21 Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu), Abs. 7 (neu)

³ Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen (Reserven aus Kapitaleinlagen), die von den Inhabenden der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital. Abs. 4 bleibt vorbehalten.

⁴ Schüttet eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, bei der Rückzahlung von Reserven aus Kapitaleinlagen nach Abs. 3 nicht mindestens im gleichen Umfang übrige Reserven aus, so ist die Rückzahlung im Umfang der halben Differenz zwischen der Rückzahlung und der Ausschüttung der übrigen Reserven steuerbar, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen, handelsrechtlich ausschüttungsfähigen übrigen Reserven.

⁵ Abs. 4 ist nicht anwendbar auf Reserven aus Kapitaleinlagen:

- a) die bei fusionsähnlichen Zusammenschlüssen durch Einbringen von Beteiligungs- und Mitgliedschaftsrechten an einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft nach § 72 Abs. 1 lit. c oder durch eine grenzüberschreitende Übertragung auf eine inländische Tochtergesellschaft nach § 72 Abs. 1 lit. d nach dem 24. Februar 2008 entstanden sind;
- b) die im Zeitpunkt einer grenzüberschreitenden Fusion oder Umstrukturierung nach § 72 Abs. 1 lit. b und Abs. 3 oder der Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung nach dem 24. Februar 2008 bereits in einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft vorhanden waren;
- c) im Falle der Liquidation der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft.

⁶ Die Abs. 4 und 5 gelten sinngemäss auch für Reserven aus Kapitaleinlagen, die für die Ausgabe von Gratisaktien oder für Gratisnennwerterhöhungen verwendet werden.

⁷ Entspricht bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, die Rückzahlung der Reserven aus Kapitaleinlagen nicht mindestens der Hälfte des erhaltenen Liquidationsüberschusses, so vermindert sich der steuerbare Anteil dieses Liquidationsüberschusses um die halbe Differenz zwischen diesem Anteil und der Rückzahlung, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen Reserven aus Kapitaleinlagen, die auf diese Beteiligungsrechte entfallen.

§ 152 Abs. 3 (geändert)

³ Zudem haben Kapitalgesellschaften und Genossenschaften das ihrer Veranlagung zur Gewinnsteuer dienende Eigenkapital am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht auszuweisen. Dieses besteht aus dem einbezahlten Grund- oder Stammkapital, den in der Handelsbilanz ausgewiesenen Reserven aus Kapitaleinlagen im Sinne von § 21 Abs. 3 bis 7, den offenen und den aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven sowie aus jenem Teil des Fremdkapitals, dem wirtschaftlich die Bedeutung von Eigenkapital zukommt.

II. Änderung anderer Erlasse*Keine Änderung anderer Erlasse.***III. Aufhebung anderer Erlasse***Keine Aufhebung anderer Erlasse.***IV. Schlussbestimmung**

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

¹⁾ SG 640.100

[Behörde]

[Funktion 1]
[NAME 1]

[Funktion 2]
[NAME 2]



Synopse

Kapitaleinlageprinzip (STAF)

Geltendes Recht	Arbeitsversion (2. Stempel 07.06.2019)
	Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz)
	<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,</i></p> <p>nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates [hier Nummer eingeben] vom [hier Datum eingeben] sowie in den Bericht der [hier Kommission eingeben] [hier Nummer eingeben] vom [hier Datum eingeben],</p> <p><i>beschliesst:</i></p>
	I.
	Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000 (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:
<p>§ 21 a) Allgemeines</p> <p>¹ Steuerbar sind die Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere:</p> <p>a) Zinsen aus Guthaben, einschliesslich ausbezahlter Erträge aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie im Erlebensfall oder bei Rückkauf, ausser wenn diese Kapitalversicherungen der Vorsorge dienen; als der Vorsorge dienend gilt die Auszahlung der Versicherungsleistung ab dem vollendeten 60. Altersjahr der versicherten Person auf Grund eines mindestens fünfjährigen Vertragsverhältnisses, das vor Vollendung des 66. Altersjahres begründet wurde; in diesem Fall ist die Leistung steuerfrei;</p> <p>b) Einkünfte aus der Veräusserung oder Rückzahlung von Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung (globalverzinsliche Obligationen, Diskontobligationen), die dem Inhaber oder der Inhaberin anfallen;</p>	

Geltendes Recht	Arbeitsversion (2. Stempel 07.06.2019)
<p>c) Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art; ein bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten im Sinne von Art. 4a des Bundesgesetzes vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer an die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft erzielter Vermögensertrag gilt in dem Jahre als realisiert, in welchem die Verrechnungssteuerforderung entsteht (Art. 12 Abs. 1 und 1^{bis} Verrechnungssteuergesetz); Abs. 1^{bis} bleibt vorbehalten;</p> <p>d) Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Nutzniessung oder sonstiger Nutzung beweglicher Sachen oder nutzbarer Rechte;</p> <p>e) Einkünfte aus Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen, soweit die Gesamterträge die Erträge aus direktem Grundbesitz übersteigen;</p> <p>f) Einkünfte aus immateriellen Gütern.</p> <p>^{1bis} Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen u. dgl.) sind im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.</p> <p>² Der Erlös aus Bezugsrechten gilt nicht als Vermögensertrag, sofern sie zum Privatvermögen der steuerpflichtigen Person gehören.</p> <p>³ Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital.</p>	<p>³ Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen (<u>Reserven aus Kapitaleinlagen</u>), die von den Inhabenden der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital. <u>Abs. 4 bleibt vorbehalten.</u></p> <p>⁴ Schüttet eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, bei der Rückzahlung von Reserven aus Kapitaleinlagen nach Abs. 3 nicht mindestens im gleichen Umfang übrige Reserven aus, so ist die Rückzahlung im Umfang der halben Differenz zwischen der Rückzahlung und der Ausschüttung der übrigen Reserven steuerbar, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen, handelsrechtlich ausschüttungsfähigen übrigen Reserven.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion (2. Stempel 07.06.2019)
	<p>⁵ Abs. 4 ist nicht anwendbar auf Reserven aus Kapitaleinlagen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die bei fusionsähnlichen Zusammenschlüssen durch Einbringen von Beteiligungs- und Mitgliedschaftsrechten an einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft nach § 72 Abs. 1 lit. c oder durch eine grenzüberschreitende Übertragung auf eine inländische Tochtergesellschaft nach § 72 Abs. 1 lit. d nach dem 24. Februar 2008 entstanden sind;b) die im Zeitpunkt einer grenzüberschreitenden Fusion oder Umstrukturierung nach § 72 Abs. 1 lit. b und Abs. 3 oder der Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung nach dem 24. Februar 2008 bereits in einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft vorhanden waren;c) im Falle der Liquidation der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft. <p>⁶ Die Abs. 4 und 5 gelten sinngemäss auch für Reserven aus Kapitaleinlagen, die für die Ausgabe von Gratisaktien oder für Gratisnennwerterhöhungen verwendet werden.</p> <p>⁷ Entspricht bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, die Rückzahlung der Reserven aus Kapitaleinlagen nicht mindestens der Hälfte des erhaltenen Liquidationsüberschusses, so vermindert sich der steuerbare Anteil dieses Liquidationsüberschusses um die halbe Differenz zwischen diesem Anteil und der Rückzahlung, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen Reserven aus Kapitaleinlagen, die auf diese Beteiligungsrechte entfallen.</p>
<p>§ 152 b) Beilagen zur Steuererklärung</p> <p>¹ Natürliche Personen müssen der Steuererklärung insbesondere beilegen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Lohnausweise über alle Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit;b) Ausweise über Bezüge als Mitglied der Verwaltung oder eines anderen Organs einer juristischen Person;c) Verzeichnisse über sämtliche Wertschriften, Forderungen und Schulden;	

Geltendes Recht	Arbeitsversion (2. Stempel 07.06.2019)
<p>d) Bescheinigungen über Beiträge und Leistungen betreffend die berufliche Vorsorge und die gebundene Selbstvorsorge.</p> <p>² Natürliche Personen mit Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen der Steuererklärung die unterzeichneten Jahresrechnungen (Bilanzen, Erfolgsrechnungen) der Steuerperiode oder, wenn eine kaufmännische Buchhaltung fehlt, Aufstellungen über Aktiven und Passiven, Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und Privateinlagen beilegen.</p> <p>³ Zudem haben Kapitalgesellschaften und Genossenschaften das ihrer Veranlagung zur Gewinnsteuer dienende Eigenkapital am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht auszuweisen. Dieses besteht aus dem einbezahlten Grund- oder Stammkapital, den in der Handelsbilanz ausgewiesenen Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen im Sinne von § 21 Abs. 3, den offenen und den aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven sowie aus jenem Teil des Fremdkapitals, dem wirtschaftlich die Bedeutung von Eigenkapital zukommt.</p>	<p>³ Zudem haben Kapitalgesellschaften und Genossenschaften das ihrer Veranlagung zur Gewinnsteuer dienende Eigenkapital am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht auszuweisen. Dieses besteht aus dem einbezahlten Grund- oder Stammkapital, den in der Handelsbilanz ausgewiesenen Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen <u>Reserven aus Kapitaleinlagen</u> im Sinne von § 21 Abs. 3 <u>bis 7</u>, den offenen und den aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven sowie aus jenem Teil des Fremdkapitals, dem wirtschaftlich die Bedeutung von Eigenkapital zukommt.</p>
	<p>II.</p>
	<p><i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i></p>
	<p>III.</p>
	<p><i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i></p>
	<p>IV.</p>
	<p>Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.</p> <p>[Behörde]</p>

Aufhebung § 83 Abs. 2 StG

Geltendes Recht	Arbeitsversion
	Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz)
	<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,</i></p> <p>nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates [hier Nummer eingeben] vom [hier Datum eingeben] sowie in den Bericht der [hier Kommission eingeben] [hier Nummer eingeben] vom [hier Datum eingeben],</p> <p><i>beschliesst:</i></p>
	I.
	Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000 (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:
<p>§ 83</p> <p>¹ Der steuerbare Reingewinn bemisst sich nach dem Ergebnis der Steuerperiode.</p> <p>² Bei einem unter- oder überjährigen Geschäftsabschluss werden für die Bestimmung des Gewinnsteuersatzes nur die ordentlichen Gewinne auf zwölf Monate umgerechnet.</p> <p>³ Wird eine juristische Person aufgelöst oder verlegt sie ihren Sitz, die Verwaltung, einen Geschäftsbetrieb oder eine Betriebsstätte ins Ausland, so werden die aus nicht versteuertem Gewinn gebildeten Reserven zusammen mit dem Reingewinn des letzten Geschäftsjahres besteuert.</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p>
	II.
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>
	III.
	<i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i>

Geltendes Recht	Arbeitsversion
	IV.
	Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und tritt rückwirkend am 1. Januar 2019 in Kraft. [Behörde]

Feuerwehrsold (Motion Balz Herter)

Geltendes Recht	Arbeitsversion
	Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz)
	<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,</i></p> <p>nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates [hier Nummer eingeben] vom [hier Datum eingeben] sowie in den Bericht der [hier Kommission eingeben] [hier Nummer eingeben] vom [hier Datum eingeben],</p> <p><i>beschliesst:</i></p>
	I.
	Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000 (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:
<p>§ 25</p> <p>¹ Der Einkommenssteuer unterliegen nicht:</p> <p>a) die Kapitalgewinne auf beweglichem Privatvermögen;</p> <p>b) die den Bestimmungen über die Grundstückgewinnsteuer unterstellten Grundstückgewinne auf Privat- und Geschäftsvermögen;</p> <p>c) der Vermögensanfall infolge Erbschaft, Vermächtnis, Schenkung oder güterrechtlicher Auseinandersetzung;</p> <p>d) der Vermögensanfall aus rückkaufsfähiger privater Kapitalversicherung, ausgenommen aus Freizügigkeitspolice; § 21 Abs. 1 lit. a bleibt vorbehalten;</p> <p>e) Kapitalzahlungen, die bei Stellenwechsel vom Arbeitgeber oder von der Arbeitgeberin oder von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge ausgerichtet werden, wenn sie der Empfänger oder die Empfängerin innert Jahresfrist zum Einkauf in eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge oder zum Erwerb einer Freizügigkeitspolice verwendet;</p>	

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p>f) die Unterstützungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln;</p> <p>g) die Leistungen in Erfüllung familienrechtlicher Verpflichtungen, ausgenommen die Unterhaltsbeiträge nach § 24 lit. e;</p> <p>h) der Sold für Militär- und Schutzdienst sowie das Taschengeld für Zivildienst;</p> <p>h^{bis}) der Sold der Milizfeuerwehrleute bis zum Betrag von jährlich 5'000 Franken für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr (Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen); ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt;</p> <p>i) die Zahlung von Genugtuungssummen;</p> <p>j) die Einkünfte aufgrund der Bundesgesetzgebung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung;</p> <p>k) die bei Glücksspielen in Spielbanken im Sinne des Spielbankengesetzes vom 18. Dezember 1998 erzielten Gewinne;</p> <p>l) die einzelnen Gewinne bis zu einem Betrag von 1'000 Franken aus einer Lotterie oder einer lotterietähnlichen Veranstaltung.</p>	<p>h^{bis}) der Sold der Milizfeuerwehrleute bis zum Betrag von jährlich 5'00010'000 Franken für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr (Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen); ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt;</p>
	II.
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>
	III.
	<i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i>
	IV.
	Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Geltendes Recht	Arbeitsversion
	[Behörde]

BG wirtschaftliche Landesversorgung

Geltendes Recht	Arbeitsversion
	Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz)
	<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,</i></p> <p>nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates [hier Nummer eingeben] vom [hier Datum eingeben] sowie in den Bericht der [hier Kommission eingeben] [hier Nummer eingeben] vom [hier Datum eingeben],</p> <p><i>beschliesst:</i></p>
	I.
	Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000 (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:
<p>§ 5 b) Andere steuerbare Werte</p> <p>¹ Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie:</p> <p>a) im Kanton eine Erwerbstätigkeit ausüben;</p> <p>b) als Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Tantiemen, Sitzungsgelder, feste Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen oder ähnliche Vergütungen beziehen;</p> <p>c) Gläubiger, Gläubigerinnen, Nutzniesser oder Nutzniesserinnen von Forderungen sind, die durch Grund- oder Faustpfand auf Grundstücken im Kanton gesichert sind;</p> <p>d) im Kanton gelegene Grundstücke vermitteln;</p>	

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p>e) Pensionen, Ruhegehälter oder andere Leistungen erhalten, die aufgrund eines früheren öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses von einem Arbeitgeber oder einer Arbeitgeberin oder einer Vorsorgeeinrichtung mit Sitz im Kanton ausgerichtet werden;</p> <p>f) Leistungen aus schweizerischen privatrechtlichen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten;</p> <p>g) für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber oder einer Arbeitgeberin mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten.</p>	<p>g) für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber oder einer Arbeitgeberin mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten; <u>davon ausgenommen bleibt die Besteuerung der Seeleute für Arbeit an Bord eines Hochseeschiffes.</u></p>
<p>§ 96</p> <p>¹ Im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber oder einer Arbeitgeberin mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten, unterliegen für diese Leistungen sowie für die an deren Stelle tretenden Ersatzeinkünfte einem Steuerabzug an der Quelle nach Massgabe der §§ 90–92 Abs. 1–5.</p>	<p>¹ Im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber oder einer Arbeitgeberin mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten, unterliegen für diese Leistungen sowie für die an deren Stelle tretenden Ersatzeinkünfte einem Steuerabzug an der Quelle nach Massgabe der §§ 90–92 Abs. 1–5; <u>davon ausgenommen bleibt die Besteuerung der Seeleute für Arbeit an Bord eines Hochseeschiffes.</u></p>
	<p>II.</p>
	<p><i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i></p>
	<p>III.</p>
	<p><i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i></p>
	<p>IV.</p>
	<p>Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und tritt am 1.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion
	Januar 2020 in Kraft. [Behörde]

Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz)

Änderung vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates [hier Nummer eingeben] vom [hier Datum eingeben] sowie in den Bericht der [hier Kommission eingeben] [hier Nummer eingeben] vom [hier Datum eingeben],

beschliesst:

I.

Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000¹⁾ (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:

§ 25 Abs. 1

¹ Der Einkommenssteuer unterliegen nicht:

h^{bis}) **(geändert)** der Sold der Milizfeuerwehrleute bis zum Betrag von jährlich 10'000 Franken für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr (Übungen, Pikettendienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen); ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt;

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

[Behörde]

[Funktion 1]

[NAME 1]

[Funktion 2]

[NAME 2]



¹⁾ 640.100

Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz)

Änderung vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates [hier Nummer eingeben] vom [hier Datum eingeben] sowie in den Bericht der [hier Kommission eingeben] [hier Nummer eingeben] vom [hier Datum eingeben],

beschliesst:

I.

Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000¹⁾ (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:

§ 83 Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und tritt rückwirkend am 1. Januar 2019 in Kraft.

[Behörde]

[Funktion 1]

[NAME 1]

[Funktion 2]

[NAME 2]



¹⁾ 640.100

Synopse

Kapitaleinlageprinzip (STAF)

Geltendes Recht	Arbeitsversion
	Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz)
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,</i> nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates [hier Nummer eingeben] vom [hier Datum eingeben] sowie in den Bericht der [hier Kommission eingeben] [hier Nummer eingeben] vom [hier Datum eingeben], <i>beschliesst:</i>
	I.
	Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000 (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:
§ 21 a) Allgemeines ¹ Steuerbar sind die Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere: a) Zinsen aus Guthaben, einschliesslich ausbezahlter Erträge aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie im Erlebensfall oder bei Rückkauf, ausser wenn diese Kapitalversicherungen der Vorsorge dienen; als der Vorsorge dienend gilt die Auszahlung der Versicherungsleistung ab dem vollendeten 60. Altersjahr der versicherten Person auf Grund eines mindestens fünfjährigen Vertragsverhältnisses, das vor Vollendung des 66. Altersjahres begründet wurde; in diesem Fall ist die Leistung steuerfrei; b) Einkünfte aus der Veräusserung oder Rückzahlung von Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung (globalverzinsliche Obligationen, Diskontobligationen), die dem Inhaber oder der Inhaberin anfallen;	

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p>c) Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art; ein bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten im Sinne von Art. 4a des Bundesgesetzes vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer an die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft erzielter Vermögensertrag gilt in dem Jahre als realisiert, in welchem die Verrechnungssteuerforderung entsteht (Art. 12 Abs. 1 und 1^{bis} Verrechnungssteuergesetz); Abs. 1^{bis} bleibt vorbehalten;</p> <p>d) Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Nutzniessung oder sonstiger Nutzung beweglicher Sachen oder nutzbarer Rechte;</p> <p>e) Einkünfte aus Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen, soweit die Gesamterträge die Erträge aus direktem Grundbesitz übersteigen;</p> <p>f) Einkünfte aus immateriellen Gütern.</p> <p>^{1bis} Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen u. dgl.) sind im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.</p> <p>² Der Erlös aus Bezugsrechten gilt nicht als Vermögensertrag, sofern sie zum Privatvermögen der steuerpflichtigen Person gehören.</p> <p>³ Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital.</p>	<p>³ Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen (<u>Reserven aus Kapitaleinlagen</u>), die von den Inhabenden der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital. <u>Abs. 4 bleibt vorbehalten.</u></p> <p>⁴ Schüttet eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, bei der Rückzahlung von Reserven aus Kapitaleinlagen nach Abs. 3 nicht mindestens im gleichen Umfang übrige Reserven aus, so ist die Rückzahlung im Umfang der halben Differenz zwischen der Rückzahlung und der Ausschüttung der übrigen Reserven steuerbar, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen, handelsrechtlich ausschüttungsfähigen übrigen Reserven.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion
	<p>⁵ Abs. 4 ist nicht anwendbar auf Reserven aus Kapitaleinlagen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die bei fusionsähnlichen Zusammenschlüssen durch Einbringen von Beteiligungs- und Mitgliedschaftsrechten an einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft nach § 72 Abs. 1 lit. c oder durch eine grenzüberschreitende Übertragung auf eine inländische Tochtergesellschaft nach § 72 Abs. 1 lit. d nach dem 24. Februar 2008 entstanden sind;b) die im Zeitpunkt einer grenzüberschreitenden Fusion oder Umstrukturierung nach § 72 Abs. 1 lit. b und Abs. 3 oder der Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung nach dem 24. Februar 2008 bereits in einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft vorhanden waren;c) im Falle der Liquidation der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft. <p>⁶ Die Abs. 4 und 5 gelten sinngemäss auch für Reserven aus Kapitaleinlagen, die für die Ausgabe von Gratisaktien oder für Gratisnennwerterhöhungen verwendet werden.</p> <p>⁷ Entspricht bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, die Rückzahlung der Reserven aus Kapitaleinlagen nicht mindestens der Hälfte des erhaltenen Liquidationsüberschusses, so vermindert sich der steuerbare Anteil dieses Liquidationsüberschusses um die halbe Differenz zwischen diesem Anteil und der Rückzahlung, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen Reserven aus Kapitaleinlagen, die auf diese Beteiligungsrechte entfallen.</p>
	II.
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>
	III.
	<i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i>
	IV.
	Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und tritt am 1.

Geltendes Recht	Arbeitsversion
	Januar 2020 in Kraft. [Behörde]

Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz)

Änderung vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates [hier Nummer eingeben] vom [hier Datum eingeben] sowie in den Bericht der [hier Kommission eingeben] [hier Nummer eingeben] vom [hier Datum eingeben],

beschliesst:

I.

Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000 ¹⁾ (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:

§ 77 Abs. 7 (neu)

⁷ Bei Konzernobergesellschaften von systemrelevanten Banken nach Art. 7 Abs. 1 des Bankengesetzes vom 8. November 1934 (BankG) werden für die Berechnung des Nettoertrags nach Abs. 2 der Finanzierungsaufwand und die Forderung in der Bilanz aus konzerninternen weitergegebenen Mitteln folgender Anleihen nicht berücksichtigt:

- a) Pflichtwandelanleihen und Anleihen mit Forderungsverzicht nach Art. 11 Abs. 4 BankG; und
- b) Schuldinstrumente zur Verlusttragung bei Insolvenzmassnahmen im Sinne der Art. 28–32 BankG.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und tritt rückwirkend am 1. Januar 2019 in Kraft.

[Behörde]

[Funktion 1]
[NAME 1]

[Funktion 2]
[NAME 2]



¹⁾ 640.100

Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz)

Änderung vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates [hier Nummer eingeben] vom [hier Datum eingeben] sowie in den Bericht der [hier Kommission eingeben] [hier Nummer eingeben] vom [hier Datum eingeben],

*beschliesst:***I.**

Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000 ¹⁾ (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:

§ 21 Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu), Abs. 7 (neu)

³ Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen (Reserven aus Kapitaleinlagen), die von den Inhabenden der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital. Abs. 4 bleibt vorbehalten.

⁴ Schüttet eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, bei der Rückzahlung von Reserven aus Kapitaleinlagen nach Abs. 3 nicht mindestens im gleichen Umfang übrige Reserven aus, so ist die Rückzahlung im Umfang der halben Differenz zwischen der Rückzahlung und der Ausschüttung der übrigen Reserven steuerbar, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen, handelsrechtlich ausschüttungsfähigen übrigen Reserven.

⁵ Abs. 4 ist nicht anwendbar auf Reserven aus Kapitaleinlagen:

- a) die bei fusionsähnlichen Zusammenschlüssen durch Einbringen von Beteiligungs- und Mitgliedschaftsrechten an einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft nach § 72 Abs. 1 lit. c oder durch eine grenzüberschreitende Übertragung auf eine inländische Tochtergesellschaft nach § 72 Abs. 1 lit. d nach dem 24. Februar 2008 entstanden sind;
- b) die im Zeitpunkt einer grenzüberschreitenden Fusion oder Umstrukturierung nach § 72 Abs. 1 lit. b und Abs. 3 oder der Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung nach dem 24. Februar 2008 bereits in einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft vorhanden waren;
- c) im Falle der Liquidation der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft.

⁶ Die Abs. 4 und 5 gelten sinngemäss auch für Reserven aus Kapitaleinlagen, die für die Ausgabe von Gratisaktien oder für Gratisnennwerterhöhungen verwendet werden.

⁷ Entspricht bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, die Rückzahlung der Reserven aus Kapitaleinlagen nicht mindestens der Hälfte des erhaltenen Liquidationsüberschusses, so vermindert sich der steuerbare Anteil dieses Liquidationsüberschusses um die halbe Differenz zwischen diesem Anteil und der Rückzahlung, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen Reserven aus Kapitaleinlagen, die auf diese Beteiligungsrechte entfallen.

II. Änderung anderer Erlasse*Keine Änderung anderer Erlasse.***III. Aufhebung anderer Erlasse***Keine Aufhebung anderer Erlasse.***IV. Schlussbestimmung**

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

¹⁾ 640.100

[Behörde]

[Funktion 1]
[NAME 1]

[Funktion 2]
[NAME 2]



Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz)

Änderung vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates [hier Nummer eingeben] vom [hier Datum eingeben] sowie in den Bericht der [hier Kommission eingeben] [hier Nummer eingeben] vom [hier Datum eingeben],

beschliesst:

I.

Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000 ¹⁾ (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1

¹ Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie:

- g) **(geändert)** für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber oder einer Arbeitgeberin mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten; davon ausgenommen bleibt die Besteuerung der Seeleute für Arbeit an Bord eines Hochseeschiffes.

§ 96 Abs. 1 (geändert)

¹ Im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber oder einer Arbeitgeberin mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten, unterliegen für diese Leistungen sowie für die an deren Stelle tretenden Ersatzeinkünfte einem Steuerabzug an der Quelle nach Massgabe der §§ 90–92 Abs. 1–5; davon ausgenommen bleibt die Besteuerung der Seeleute für Arbeit an Bord eines Hochseeschiffes.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

[Behörde]

[Funktion 1]

[NAME 1]

[Funktion 2]

[NAME 2]



¹⁾ 640.100